

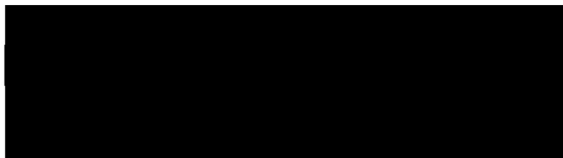


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail



Datum 6. April 2021

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15/145

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationenfreiheit: Ihre Anfrage vom 27. November 2020 „Kommunikation mit Boris Palmer über den Umgang mit IFG-Anfragen“ an die Stadt Tübingen
Ihr Schreiben vom 20. März 2021
FragDenStaat #204542

Sehr 

vielen Dank für Ihre Antwort vom 20. März 2021 und die darin gemachten Konkretisierungen zu Ihrem Antrag.

Aus unserer Sicht ist mit Ihrer zusätzlichen Erklärung der Antrag bestimmt formuliert und verständlich, da er erkennen lässt zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird (§ 7 Abs. 2 LIFG).

Wir bitten Sie daher Ihre Anfrage mit den gemachten Konkretisierungen erneut an die Universitätsstadt Tübingen unter **stadt@tuebingen.de** zu stellen und dabei auf Ihre bereits getätigte Anfrage zu verweisen, um die Bearbeitung nicht zu verzögern.

Um mögliche Kosten (§ 10 LIFG) gering(er) zu halten können Sie Ihre Anfrage beispielsweise auch erst auf einen kleineren Zeitraum begrenzen.

Sollten Sie nach Ablauf der Frist keine Antwort erhalten oder weitere Beratung benötigen wenden Sie sich gerne wieder an uns.

Auf Folgendes möchten wir Sie noch hinweisen:

Sollten amtliche Informationen in Bezug auf Anfragen nach dem LIFG, UVwG und VIG vorhanden sein (z.B. Dienstanweisungen oder andere verschriftlichte Dokumente) dürfen keine Schutzgründe nach §§ 4- 6 LIFG entgegenstehen. Dazu gehören:

1. Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies muss von der informationspflichtigen Stelle im konkreten Fall dargelegt werden.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxis-Ratgeber: [Leitfaden-LIFG-BaWü-Stand-08.09.2020.pdf \(datenschutz.de\)](#)

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg